

Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien – voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Vorliegend wird der untere Schwellenwert aufgrund der geplanten Größe des Plangebietes von 5,4 ha voraussichtlich überschritten. Es bedarf deshalb einer Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wird im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB den zuständigen Fachbehörden zugeschickt, die somit gemäß § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt werden.

Prüfung gem. Anlage 2 BauGB:		Überschlägige Prüfung				
1.	Merkmale des Bebauungsplans					
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.4	Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme	erheblich	X	möglicherweise erheblich		unerheblich
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	erheblich	X	möglicherweise erheblich		unerheblich
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete					
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	erheblich betroffen	X	möglicherweise erheblich		unerheblich
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	erheblich betroffen	X	möglicherweise erheblich		unerheblich
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	unerheblich

2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten		erheblich betroffen	X	möglicherweise erheblich		unerheblich
2.6	Besonders geschützte Gebiete						
2.6.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.2	Naturschutzgebiete		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.3	Nationalparke		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	voraussichtlich nicht betroffen
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	voraussichtlich nicht betroffen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes; nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete; Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind		erheblich betroffen		möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen

Überschlägige Einschätzung:

Die Bebauungsplanänderung führt voraussichtlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nähere Erläuterungen zur überschlägigen Prüfung

Kurzcharakterisierung des Bebauungsplans: Allgemeines Wohngebiet, Wohnbebauung auf rund 5,4 ha. Es handelt sich um die Änderung und geringfügige Erweiterung eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohnquartieres auf dem ehemaligen SULO-Industriegelände, was sich durch die anschließende Wohnbebauung (nördlich und östlich) und die westlich anschließende gemischte Nutzung anbietet. Die Verkehrserschließung erfolgt mit Anschluss an die Industriestraße und die Speyerdorfer Straße als verkehrsberuhigter Bereich.

Kurzcharakterisierung des Plangebietes: ehemaliges Firmengelände, Industriegebäude, Ruderalflächen, Extensivgrünland, Wohnbebauung, Gehölzsäume.

1	Merkmale des Bebauungsplans	
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt ¹	Der Bebauungsplan setzt keinen Rahmen für ein Vorhaben der Anlage 1 UVPG, da es sich lediglich um die Änderung und Erweiterung rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets < 10.000 m ² handelt.
1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Das Plangebiet ist im <i>Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004</i> als bestehende „Siedlungsfläche Industrie, Dienstleistung und Gewerbe“ ausgewiesen. Im <i>Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar</i> ist das Plangebiet als bestehende „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ festgesetzt. Das Plangebiet liegt nahezu vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlachthof-Speyerdorfer Straße“, der mit Ausnahme des Übergangsbereichs zu der bestehenden Wohnbebauung in der Spitalbachstraße im Norden ein Gewerbegebiet ausweist. Im Zuge der 1. Änderung dieses Bebauungsplans wurden der Bereich des Schlachthofs sowie die südlich angrenzenden Flächen in ein Mischgebiet im Sinne § 6 BauNVO umgewidmet. Die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans entfällt als Folge des beschleunigten Verfahrens. Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden.
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Berücksichtigung der Umweltbelange im üblichen Umfang erforderlich.
1.4	Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme	Keine zusätzlichen Bodenversiegelungen und Belastungen des Landschaftsbildes. Im Zuge der Planung wird ein Fachgutachten bzgl. des Schallschutzes erstellt.
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Im Zuge der Planung wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich i.d.R. durch Vermeidungs- und / oder Minimierungsmaßnahmen im

¹ § 14b Abs. 3 UVPG: „Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.“

		Innenbereich vermeiden.
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Auswirkungen betreffen vor allem die großflächigen Versiegelungen des ehemaligen Firmengeländes und die extensiven Grünflächen. Zudem findet eine Nutzungsänderung statt. Art und Umfang dieser Änderungen wirken der sich ergebenden Nachfrage nach Bauflächen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung, Nahverdichtung und Brachflächenwiedernutzung entgegen.
2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Im Zuge der Planung werden Fachgutachten bzgl. Altlasten und Schallschutz erstellt.
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im Zuge der Planung werden Fachgutachten bzgl. Altlasten und Schallschutz erstellt.
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Geringe Auswirkungen hinsichtlich Boden und Landschaftsbild bleiben weitgehend auf das Plangebiet selbst begrenzt.
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennutzung im betroffenen Gebiet zu erwarten. Ein Fachgutachten bzgl. der Altlasten wird im weiteren Verlauf der Planung erstellt.
2.6	Besonders geschützte Gebiete	
2.6.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete	Nicht betroffen
2.6.2	Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
2.6.3	Nationalparke	Nicht betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservats <i>Pfälzerwald Nordvogesen</i> . Durch das geplante Vorhaben sind jedoch keine negativen Auswirkungen bzgl. dieses Schutzgutes zu erwarten, da es sich um bereits bebaute / anthropogen überprägte Flächen handelt.
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Erkenntnisse über die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen vor.
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes; nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete; Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes	Nicht betroffen

	zes	
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen